

## **Anspruch aus dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz**

Mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) wird Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine Möglichkeit gegeben, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Opfer rechtsstaatswidrigen Verwaltungshandelns sollen durch soziale Ausgleichsmaßnahmen rehabilitiert werden und zudem soll die Feststellung der rechtsstaatswidrigen Verwaltungsmaßnahmen der DDR-Organen stattfinden.

### **I. Anspruch gem. § 1 VwRehaG**

Gem. § 1 Abs. 1 VwRehaG kann eine hoheitliche Maßnahme, die im Rahmen des DDR-Regimes erlassen wurde und die zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt hat, auf Antrag aufgehoben werden, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.

Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates sind gem. § 1 Abs. 2 VwRehaG Maßnahmen schlechthin unvereinbar, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

Um diesen Anspruch geltend zu machen, muss ein Antrag an die zuständige Rehabilitierungsbehörde gerichtet werden, die dann die Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme feststellen kann.

#### **1) Antrag gem. § 9 VwRehaG**

Für einen möglichen finanziellen Ausgleichsanspruch muss ein Antrag gem. § 9 VwRehaG gestellt werden.

Der Antrag kann gem. § 9 VwRehaG von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist und nach deren Tod von demjenigen, der ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden.

Der Antrag soll gem. § 10 VwRehaG Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, eine Darstellung des die Aufhebung der Maßnahme rechtfertigenden Sachverhalts, Angabe von Beweismitteln, Angaben über Art und Umfang von Folgeansprüchen sowie eine Erklärung, ob der Antragsteller andere Ausgleichsleistungen bereits erhalten und

ob und wo er schon früher einen Antrag gestellt hat, enthalten. Diese Angaben werden jedoch in der Regel auch in dem Antragsformular der zuständigen Behörde verlangt und können dort eingepflegt werden.

Um den Antrag formgerecht einzureichen, muss er schriftlich gestellt werden.

## **2) Zuständige Behörde, § 12 Abs. 1 VwRehaG**

Der Antrag ist bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde zu stellen, gem. § 12 Abs. 1 VwRehaG. Für die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme die Rehabilitierungsbehörde des jeweiligen Landes zuständig, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die hoheitliche Maßnahme ergangen ist. Sind hiernach die Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

Die Rehabilitierungsbehörden wurden gem. § 12 Abs. 3 VwRehaG in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichtet.

Im Folgenden finden Sie die Seiten zu den Antragsformularen der jeweiligen Bundesländer:

**Berlin:**

<https://www.berlin.de/lageso/service/downloadcenter/?q=&titel=--+Alles+--&bereich=Soziales+Entschädigungsrecht&art%5B%5D=Antrag&ipp=20#searchresults>  
unter: „Angaben zum Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung“

**Brandenburg:**

<https://mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.603772.de>

**Sachsen:**

[https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sms\\_ids\\_anl\\_AL5&formtecid=2&areashortname=142](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sms_ids_anl_AL5&formtecid=2&areashortname=142)

**Sachsen-Anhalt:**

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kommunales-ordnung-verbraucherschutz-migration/landesamt-zur-regelung-offener-vermoegensfragen-2-sed-unrechtsbereinigungsgesetz-integration-bildung-ausbildungsfoerderung/sed-unrecht/>  
unter: *Antrag auf Rehabilitierung nach dem Beruflichen und oder Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (Mantelbogen)*

**Thüringen:**

<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/antraege/index.aspx>  
unter: *Rehabilitation*

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/Zustaendigkeiten/Aufarbeitung-SED-Unrecht/Rehabilitierung-Wiedergutmachung/>

unter: *Anlage zum Antrag nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (Reha MV 21-01.2013)*

Doch auch in weiteren Bundesländern wurden Stellen eingerichtet, an die sich Betroffene wenden können:

Niedersachsen:

[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales\\_amp\\_gesundheit/soziales\\_entschaedigungsrecht/verwaltungsrechtliches\\_rehabilitierungsgesetz/-308.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/soziales_entschaedigungsrecht/verwaltungsrechtliches_rehabilitierungsgesetz/-308.html)

unter: *Antrag auf Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz*

Nordrhein-Westfalen:

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/antraege/>

unter: *Anträge zur Häftlingshilfe und Rehabilitierung*

Rheinland-Pfalz:

<https://lsjv.rlp.de/de/buergerportaleservice/downloads/soziale-entschaedigung/#c22520>

unter: *Antrag auf Beschädigtenversorgung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)*

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/sed-unrecht/>

### **3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen**

Die Beschädigtenversorgung richtet sich nach § 3 Abs. 1 und 2 VwRehaG in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Möglich ist nach dem Bundesversorgungsgesetz ein Ersatz wegen gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen einer Schädigung. Der Umfang der Versorgungskosten richtet sich nach § 9 BVG. Für den von § 1 VwRehaG betroffenen Personenkreis wäre somit zum Beispiel ein Ersatz für eine Heil- oder Krankenbehandlung gem. §§ 10 - 24a BVG, eine Beschädigtenrente gem. §§ 29 - 34 BVG aber ggf. auch eine Pflegezulage gem. § 35 BVG möglich.

a) Die Frage, auf welche Höhe sich der Ausgleichsanspruch beläuft, kann grundsätzlich nicht pauschal beantwortet werden. Es muss hierbei auf den Einzelfall abgestellt werden, da sich

die ersatzfähigen Kosten zum Beispiel bei Heil- und Krankenbehandlungen von Fall zu Fall unterscheiden.

b) Die Höhe der Beschädigtenrente ist jedoch in den §§ 31 - 33 BVG geregelt. Beschädigte erhalten demnach eine monatliche Grundrente ab einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 30, vgl. § 31 Abs. 1 BVG.

Der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) und der Grad der Behinderung (GdB) werden nach den gleichen Grundsätzen bemessen. Beide Begriffe unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der GdS nur auf die Schädigungsfolgen (also kausal) und der GdB auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache (also final) bezogen ist. Beide Begriffe haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben zum Inhalt. GdS und GdB sind ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.

Der GdS richtet sich nach einer Tabelle, die altersunabhängige Mittelwerte darstellt. Je nach Einzelfall kann von den Werten mit einer die besonderen Gegebenheiten darstellenden Begründung abgewichen werden. Der GdS setzt zudem eine nicht nur vorübergehende und damit eine sich über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstreckende Gesundheitsstörung voraus.

Eine Schwerbeschädigung liegt ab einem GdS von 50 vor, vgl. § 31 Abs. 2 BVG. Gem. § 32 Abs. 1 BVG erhalten Schwerbeschädigte eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grund eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfang oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können. Diese Ausgleichsrente ist in § 32 Abs. 2 BVG in vier Stufen gegliedert.

Liegt ein GdS von 100 vor und ist der Beschädigte durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen, erhält er eine zusätzliche monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in sechs Stufen gewährt wird, § 31 Abs. 3 BVG.

Zu beachten ist allerdings, dass die volle Ausgleichsrente um das anzurechnende Einkommen zu mindern ist, vgl. § 33 Abs. 1 BVG.

#### **4) Vergleich des Anspruchs mit dem Anspruch aus § 1 Abs. 1 OEG**

Die Höhe der Entschädigung des § 1 VwRehaG entspricht der, die auch über §§ 1 Abs. 1, 10a des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen erlangt werden kann, da die Entschädigung nach dem OEG ebenso in entsprechender

Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes berechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 OEG). Gem. § 3a Abs. 2 OEG erhalten Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen notwendige Maßnahme der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote zudem Einmalzahlungen je nach Grad der Schädigungsfolgen.

Allerdings gilt für die Schädigungen in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 der § 10 a Abs. 1 OEG, wonach die Versorgung nur dann gewährt wird, wenn die Personen allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt und bedürftig sind und im Geltungsbereich des OEG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Durch die notwendigen Voraussetzungen der Schwerbeschädigung und der Bedürftigkeit sind die Voraussetzungen des OEG höher als die des VwRehaG.

Eine Schwerbeschädigung liegt erst bei einem GdS von 50 oder mehr vor, sodass ein Ausgleichsanspruch nicht schon ab einem niedrigeren GdS, wie bei dem Anspruch gem. § 1 VwRehaG, bestehen kann.

Die Bedürftigkeit richtet sich nach dem § 10 a Abs. 2 OEG. Bedürftig ist der, dessen Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 BVG) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage, sowie der Pflegezulage nicht übersteigt. Der Anspruch nach dem VwRehaG ist dagegen von einem solchen Nachweis der Bedürftigkeit unabhängig.

#### **5) Gleichzeitiges Bestehen eines Anspruchs gem. § 2 Abs. 1 DOHG 2**

Eine schon zuvor erhaltene finanzielle Unterstützung aufgrund des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes (DOHG 2) schließt die Erstattung nach dem VwRehaG nicht aus.

Ein Ausschluss einer Erstattung nach dem Bundesversorgungsgesetz ist nur anzunehmen, sobald die betroffene Person wegen desselben schädigenden Ereignisses bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhält (§ 3 Abs. 1 VwRehaG). Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn bereits eine Erstattung nach dem OEG für dasselbe schädigende Ereignis erfolgt wäre (s.o.). Für eine vorherige Entschädigung nach dem DOHG 2 muss jedoch gerade nicht auf das Bundesversorgungsgesetz zurückgegriffen werden, da die Ausgleichspflicht im DOHG 2 selbst geregelt ist, vgl. § 4 Abs. 4 DOHG 2.

#### **6) Kosten der Antragsstellung**

Gem. § 14 VwRehaG ist das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden einschließlich des Widerspruchsverfahrens kostenfrei. Nur wenn ein Antrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde, können dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden.

**II. Impliziert der positiv beschiedene Anspruch auf finanzielle Hilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG 2 einen Anspruch auf finanzielle Hilfe gem. § 1 VwRehaG?**

Durch das Vorliegen der Voraussetzungen des Erstattungsanspruches des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG 2, könnten für die betroffenen Personen gleichermaßen die Voraussetzungen des § 1 VwRehaG erfüllt sein (ebenso würde dies für den Erstattungsanspruch nach dem ersten Dopingopfer-Hilfegesetz gelten).

Grundsätzlich ist eine vorherige Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem DOHG für das Verfahren im Rahmen des VwRehaG wohl nicht bindend. Denn hierfür wurde lediglich die Zahlung eines pauschalierten Einmalbetrages aus humanitären Gründen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht entschieden und nicht die Gewährung von ggf. lebenslangen Versorgungsleistungen.

Fraglich ist dennoch, ob durch die gegebenen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG 2 auch die Anforderungen des § 1 VwRehaG zu bejahen sein könnten.

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG 2 besteht ein Anspruch auf finanzielle Hilfe nach dem DOHG 2 für Personen, die erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben, weil ihnen als Hochleistungssportler oder -nachwuchssportler der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind.

- 1) Aus der Voraussetzung der „Verabreichung von Dopingsubstanzen ohne oder gegen den Willen von Hochleistungssportlern“ könnte sich ergeben, dass ein Handeln einer behördlichen Stelle vorlag, was als Voraussetzung von § 1 VwRehaG notwendig ist.

Wenn festgestellt wird, dass es sich bei der Verabreichung von Doping an die Athletin durch deren Trainer in der DDR um ein Handeln einer behördlichen Stelle handelt, kann dies auch auf andere Leistungssportler in der DDR übertragen werden, denen dasselbe passiert ist - vorausgesetzt, sie hatten keine Kenntnis von der Verabreichung. Denn in der DDR wurde der Leistungsgedanke im Sport nicht nur im Hinblick auf einzelne Sportarten verfolgt, die DDR wollte sich in allen Sportarten bestmöglich präsentieren. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich der Druck auf die Trainer in allen Sportarten im Leistungsbereich so auswirkte und dass sie keine eigene Entscheidungsmacht über die Verabreichung von Dopingsubstanzen gegenüber ihrer Sportler hatten. Vielmehr mussten sie der verbandsinternen Struktur und den

Dopinganweisungen Folge leisten. Die Trainer waren das letzte Glied der straffen staatlichen Organisation, das durch und durch von staatlichen Zielvorstellungen beherrscht wurde.

Diese staatlichen Zielvorstellungen sind unabhängig von der jeweiligen Trainerpersönlichkeit und der jeweiligen Sportart im Leistungsbereich anzunehmen. Indem das Kriterium der Dopingverabreichung im Hochleistungssport in § 2 Abs. 1 DOHG vorliegen muss und dies als durch die Trainer ausgeführte hoheitliche Maßnahme qualifiziert werden kann, könnte das Merkmal des Handelns einer hoheitlichen Stelle auch bei allen dort bereits geprüften Fällen angenommen werden.

- 2) Die weitere Voraussetzung der gesundheitlichen Schädigung in § 1 VwRehaG wird durch die bereits aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG 2 festgestellte erhebliche Gesundheitsschädigung indiziert sein.
- 3) Durch die Erfüllung des Tatbestandes des § 2 Abs.1 Nr. 1 DOHG 2 könnte zudem die in § 1 VwRehaG geforderte Unvereinbarkeit mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates erfüllt sein.

Gem. § 1 Abs. 2 VwRehaG sind die Maßnahmen mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

Die Willkür beschreibt die gewollte Diskriminierung des Betroffenen durch den Staat gegenüber vergleichbaren Personen. Die angegriffene Maßnahme muss von der Tendenz und Absicht getragen sein, ihren Adressaten bewusst zu benachteiligen. Zudem muss das angegriffene staatliche Handeln bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken schlechthin nicht nachvollziehbar, unvertretbar und ohne jeden einleuchtenden Grund sein, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass es auf sachfremden Erwägungen beruht.

Kommt es im Präzedenzfall zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Verabreichung von Doping um Willkür handelte, können sich auch die anderen Leistungssportler der DDR darauf berufen. Jedenfalls spricht dann nichts dagegen, dieses Kriterium der Willkür für andere Sportler, Vereine und Sportarten ebenso zu bejahen. Denn durch die Verabreichung von Dopingsubstanzen ist eine Gesundheitsschädigung anzunehmen, die der bloßen Machtvorstellung eines Regimes unterworfen wurde und damit nicht nachvollziehbar, unvertretbar und ohne einleuchtenden Grund geschah. Denn dieses Vorgehen wurde allein aufgrund der Machtvorstellung der DDR durchgeführt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Gesundheitsschädigung schon im damaligen DDR-Recht eine strafbare Handlung darstellte. Die Leistungssportler wurden durch die

Verabreichung der Dopingsubstanzen bewusst benachteiligt, ohne dass sie den Eingriff steuern konnten bzw. überhaupt davon wussten.

Durch das Vorliegen des § 2 Abs.1 Nr. 1 DOHG 2 könnte daher auch die geforderte Willkür bejaht werden.

- 4) Fraglich ist, ob durch das Vorliegen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG 2 auch immer ein unmittelbares und schweres Fortwirken der hoheitlichen Maßnahme impliziert ist, die für einen Anspruch aus § 1 VwRehaG gegeben sein muss.

Für § 2 Abs. 1 DOHG muss die betroffene Person eine erhebliche Gesundheitsschädigung erlitten haben. Hierbei wird damit zwar das Vorliegen einer erheblichen Gesundheitsschädigung geprüft, welche ein schweres Fortwirken mit sich bringen kann. Allerdings ist ein Fortwirken dieser Gesundheitsschädigung nicht zwingend. Zudem wird auch das Gewicht eines möglichen Fortwirkens nicht geprüft und festgestellt.

Allein durch das Merkmal der hervorgerufenen erheblichen Gesundheitsschädigung kann daher nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass diese auch fortwirkt. Zwar kann dies wohl in vielen Fällen bejaht werden, dieses Merkmal müsste jedoch im Rahmen des § 1 VwRehaG glaubhaft gemacht und im Einzelfall entschieden werden. Zudem müsste auch im Einzelfall dargelegt werden, dass das unmittelbare und schwere Fortwirken auch kausal auf der Gesundheitsschädigung beruht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein positiv beschiedener Anspruch auf finanzielle Hilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG nicht zwingend einen Anspruch auf finanzielle Hilfe gem. § 1 VwRehaG impliziert.

Durch das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 DOHG werden alle Fälle abgedeckt, in denen ehemaligen Leistungssportlern aus der DDR ohne ihre Kenntnis oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht wurden.

Wird nun angenommen, dass es sich bei solchen Vorgängen sowohl um eine hoheitliche Maßnahme handelt, die zu einer gesundheitlichen Schädigung führte, als auch um eine willkürliche Handlung, können diese Voraussetzungen des § 1 VwRehaG allein aufgrund einer positiven Bescheidung des § 2 DOHG angenommen werden. Glaubhaft gemacht werden muss allerdings im Einzelfall dennoch, ob ein unmittelbares und schweres Fortwirken der hoheitlichen Maßnahme besteht.